



BUNDESPATENTGERICHT

20 W (pat) 59/04

Verkündet am
18. Mai 2009

(Aktenzeichen)

...

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

betreffend die Patentanmeldung 100 05 803.5-31

...

hat der 20. Senat (Technischer Beschwerdesenat) auf die mündliche Verhandlung vom 18. Mai 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dipl.-Phys. Dr. Mayer, die Richterin Werner sowie die Richter Dipl.-Ing. Gottstein und Dipl.-Ing. Kleinschmidt

beschlossen:

Die Beschwerde der Anmelderin wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Das Deutsche Patent- und Markenamt - Prüfungsstelle für Klasse H 04 M - hat die am 10. Februar 2000 eingegangene Patentanmeldung durch Beschluss vom 17. Juni 2004 mit der Begründung zurückgewiesen, dass der Gegenstand des Patentanspruchs 1 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die am 9. August 2004 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingegangene Beschwerde. Die Anmelderin hat ihre Beschwerde nicht begründet.

Der geltende Patentanspruch 1 hat folgende Fassung:

„Verfahren für die Anzeige sich abwechselnder Sende- und Empfangsphasen einer Sprachkommunikation in einem Mobiltelefon bei Betrieb im Freisprechmode, das die Schritte enthält:

Vergleich der Intensität des empfangenen Sprachsignals von einem Anrufer mit der eines ausgesendeten Sprachsignals;

Ausgabe des empfangenen Sprachsignals über einen Lautsprecher des Mobiltelefons unter Anzeige eines die Empfangsphase darstellenden, graphischen Symbolzeichens auf der Anzeigefläche des Mobiltelefons, wenn die Intensität des empfangenen Sprachsignals größer als die des ausgesendeten Sprachsignals ist; und

Aussenden des abgehenden Sprachsignals an den Anrufer unter Anzeige eines die Sendephase darstellenden, graphischen Symbolzeichens auf der Anzeigefläche des Mobiltelefons, wenn die Intensität des empfangenen Sprachsignals kleiner als die des ausgesendeten Sprachsignals ist.“

Der Erfindung liegt das Problem zugrunde, den Komfort und die Sicherheit bezüglich der Bedienbarkeit moderne Mobiltelefone im Freisprechmodus durch die Anzeige der abwechselnden Sende- und Empfangsphasen einer Sprachkommunikation zu verbessern (vgl. OS Sp. 1, Z. 29 bis 32).

Die Anmelderin, die - wie zuvor angekündigt - an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen hat, hat mit der Beschwerdeschrift vom 9. August 2004, Bl. 5, 6 da., sinngemäß folgenden Antrag gestellt:

den Beschluss der Prüfungsstelle für Klasse H 04 M des Deutschen Patent- und Markenamts vom 17. Juni 2004 aufzuheben und das Patent auf der Grundlage der folgenden Unterlagen zu erteilen:

- Patentansprüche 1 bis 3 und
- Beschreibung Seiten 1 bis 3,
jeweils beim Deutschen Patent- und Markenamt eingegangen am 26. August 2003,
- weiter Beschreibung Seiten 3 bis 5 und
- Figuren 1, 2A, 2B, 3A und 3B,
jeweils vom Anmeldetag.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Die zulässige Beschwerde konnte keinen Erfolg haben, weil der Gegenstand des Patentanspruchs 1 für den Fachmann, einen Fachhochschulingenieur der Fachrichtung Nachrichtentechnik, der insbesondere über Erfahrungen bei der Konstruktion von Mobiltelefonen, insbesondere unter ergonomischen Gesichtspunkten, verfügt, nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht, wie sich aus der zutreffenden Begründung der Prüfungsstelle für Klasse H 04 M des Deutschen Patent- und Markenamts in ihrem Zurückweisungsbeschluss vom 17. Juni 2004 im einzelnen nachvollziehbar ergibt. Der Senat macht sich diese Begründung zu eigen und verweist insoweit auf sie (vgl. BGH in GRUR 1993, 896 - Leistungshalbleiter).

Mit dem Anspruch 1 fallen auch alle anderen Ansprüche, da das Patent nur so erteilt werden kann, wie es beantragt ist (BGH in GRUR 1997, 120 - elektrisches Speicherheizgerät, mit weiteren Nachweisen).

Dr. Mayer

Werner

Gottstein

Kleinschmidt

Pr